

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.269.137

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1794/J-NR/2020

Wien, am 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2020 unter der Nr. **1794/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „gelockerter Vollzug und Unterbrechung der Freiheitsstrafe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Strafgefangene befinden sich in den Jahren 2016 - 2019 gem. § 126 StVG (inkl. § 99a StVG) im gelockerten Vollzug? (Bitte um genaue Aufschlüsselung der einzelnen Justizanstalten inkl. Außenstellen, Delikte, Staatsbürgerschaft, sowie Art der Vollzugslockerung)*

Von 1. Jänner 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2019 wurden 5159 Insass*innen im gelockerten Vollzug gemäß § 126 Strafvollzugsgesetz (StVG) (nicht inkludiert § 126 Abs. 2 Z 1 StVG) angehalten, wobei 3400 Insass*innen Staatsangehörige der Republik Österreich waren. Hinzu kommen 3588 Strafgefangene (2414 österr. Staatsangehörige), denen Ausgänge gemäß § 99a StVG gewährt wurden.

1671 Insass*innen wurden u.a. ein oder mehrere Ausgänge zur Berufsaus- und Fortbildung gewährt (1107 österr. Staatsangehörige).

3646 Insass*innen verrichteten unbewachte Außenarbeit bzw. wurden als Freigänger*innen zur Arbeit herangezogen, davon waren 2450 Österreicher*innen.

3147 Insass*innen des gelockerten Vollzugs wurden Ausgänge gemäß § 126 Abs. 2 Z 3 zur ambulanten Behandlung und/oder gemäß § 126 Abs. 2 Z 4 StVG gewährt.

Für nähere Daten hiezu, insbesondere zu Deliktsgruppen, anstaltsbezogener Aufteilung, aber auch zur Aufschlüsselung nach Kalenderjahren, verweise ich auf die Beilage zu Frage 1.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Strafgefangene sind in den Jahren 2016 - 2019 nicht wie vorgegeben in die Justizanstalten zurückgekehrt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Jahren und den Kriterien der Frage 1)*

Zwischen 1. Jänner 2016 und 31. Dezember 2019 sind insgesamt 485 Insass*innen (davon 274 Österreicher*innen) während der Gewährung von Vollzugslockerungen, sei es im Bereich des gelockerten Vollzugs (inkl. nach § 126 Abs. 2 Z 1 StVG bzw. Z 4 leg. cit.) bzw. außerhalb des gelockerten Vollzugs, nach Gewährung von Ausgängen gemäß § 99a StVG nicht wie vorgegeben wieder in die Justizanstalten zurückgekehrt. In der Regel können diese allerdings innerhalb kürzester Zeit wieder in den Vollzug aufgenommen werden.

Der Anteil der seinerzeit im gelockerten Vollzug gemäß § 126 Abs. 2 Z 2 bis Abs. 4 StVG angehaltenen Insass*innen an den „Nichtrückkehrer*innen“ beläuft sich auf 185 Personen, hiervon 37 nach Aus- und Fortbildung bzw. ambulanter Behandlung, 137 nach Ausgängen gemäß § 126 Abs. 2 Z 4 StVG, 11 nach unbewachter Außenarbeit, 28 nach Vollzugslockerungen gemäß § 126 Abs. 4 StVG, 52 nach Freigängen und 231 nach Ausgängen gemäß § 99a StVG.

Die Auswertungen im Detail sind der Beilage zu Frage 2 zu entnehmen.

Zur Frage 3:

- *Nach wie vielen Strafgefangenen, die im Zusammenhang mit dem gelockerten Vollzug nicht mehr in die Justizanstalten zurückgekehrt sind, wird zurzeit gefahndet? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Jahren und den Kriterien der Frage 1)*

Aktuell wird nach insgesamt 87 Insass*innen (11 Österreicher*innen) der seit 1. Jänner 2016 nicht wie vorgegeben zurückgekehrten Insass*innen gefahndet.

Detaillierte Auswertungen sind der Beilage zu Frage 3 zu entnehmen.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Strafgefangene wurden etwa im Rahmen einer Fahndung wieder inhaftiert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und den Kriterien der Frage 1)*

Von den Sicherheitsbehörden wurden bis dato insgesamt 268 Personen (davon 135 nach Nichtrückkehr vom Ausgang gemäß § 99a StVG) zum weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe vorgeführt. Der Anteil der Österreicher*innen an den vorgeführten Insass*innen liegt bei 180 Personen.

Detaillierte Auswertungen sind der Beilage zu Frage 4 zu entnehmen.

Zur Frage 5:

- *Wurde bei Strafgefangenen der gelockerte Vollzug widerrufen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und den Kriterien der Frage 1)*
 - a. *Wenn ja, warum?*

Bei insgesamt 968 Strafgefangenen (davon 664 Österreicher*innen) wurde der gelockerte Vollzug auf einen anderen Vollzugsstatus (z.B. Entlassungsvollzug) geändert oder auch widerrufen, wobei bei 367 Insass*innen die Übernahme in die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests als Begründung vorliegt. Eine tatsächliche Übernahme vom gelockerten Vollzug in den Normalvollzug bzw. den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB erfolgte bei 508 Strafgefangenen, betroffen waren davon 328 österreichische Staatsbürger*innen.

Nähere Details hierzu, insbesondere zu Deliktgruppen, anstaltsbezogener Aufteilung und eine Detailübersicht zu den Staatsangehörigkeiten wären der Beilage zu Frage 5 zu entnehmen.

Zur Frage 6:

- *Welchen Beschäftigungen gingen die Strafgefangenen mit "Arbeitsfreigang" nach? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und den Kriterien der Frage 1)*

Dazu liegt mir kein Zahlenmaterial vor. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht automationsunterstützt möglich und wäre nur unter Bündelung erheblicher personeller Ressourcen durch einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand möglich.

Grundsätzlich kann ich mitteilen, dass Freigänger*innen die unterschiedlichsten Beschäftigungen, entsprechend ihrer Qualifikation, von einfachen Hilfsarbeiten, Facharbeiten bis zu qualifizierten Tätigkeiten, ausüben.

Ich verweise hierzu ergänzend auf meine Antworten zu Ihrer ebenfalls am 28. April 2020 unter der Nr. 1793/J-NR/2020 eingelangten schriftlichen parlamentarischen Anfrage zum Thema „Arbeitseinsatz von Strafgefangenen in Gerichten, Polizeidienststellen und in militärischen Einrichtungen“.

Zur Frage 7:

- *An welcher Fort- und Weiterbildung nehmen die betroffenen Strafgefangenen teil?
(Bitte um Aufschlüsselung nach den Kriterien der Frage 1)*

Dazu liegt mir kein Zahlenmaterial vor. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht automationsunterstützt möglich und wäre nur unter Bündelung erheblicher personeller Ressourcen durch einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand möglich.

Ich verweise hierzu auf meine Antworten zu Ihrer am 3. April 2020 unter der Nr. 1411/J-NR/2020 eingelangten schriftlichen parlamentarischen Anfrage zum Thema „Deutschunterricht in österreichischen Justizanstalten“, und darin insbesondere auf meine Antwort zu Frage 10, sowie auf meine Antwort zu Frage 28 zu Ihrer am 9. April 2020 unter der Nr. 1478/J-NR/2020 eingelangten schriftlichen parlamentarischen Anfrage zum Thema „Jugendvollzug in Österreich“.

Zur Frage 8:

- *Sind diese Fort- und Weiterbildungen mit Kosten verbunden?*
 - a. *Wenn ja, wie hoch sind diese Kosten?*
 - b. *Wenn ja, wer bezahlt diese Kosten?*

Die diesbezüglichen Kosten werden aber von der jeweiligen haushaltsführenden Stelle, das heißt von der jeweiligen Justizanstalt, getragen.

Es gibt für die Fort- und Weiterbildung von Insass*innen keinen eigenen Budgetposten, weshalb mir dazu kein verwertbareres Zahlenmaterial vorliegt.

Die Beantwortung dieser Frage ist auch nicht automationsunterstützt möglich und wäre nur unter Bündelung erheblicher personeller Ressourcen durch einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand möglich.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Strafgefangene wurden während des gelockerten Vollzugs in den Jahren 2016 - 2019 straffällig? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und den Kriterien der Frage 1)*

Dazu liegt mir kein Zahlenmaterial vor. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht automationsunterstützt möglich und wäre nur unter Bündelung erheblicher personeller Ressourcen durch einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand möglich.

Gemäß § 118 Abs. 2 StVG haben die Strafvollzugsbehörden jeden Verdacht einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung eines Strafgefangenen, die nicht bloß auf Verlangen des Opfers zu verfolgen ist, unverzüglich der Staatsanwaltschaft am Sitz des Landesgerichts, in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist, anzuzeigen.

Zur Frage 10:

- *Wie vielen Häftlingen wurde in den Jahren 2016 - 2019 gem. § 99 StVG eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe genehmigt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung der einzelnen Justizanstalten inkl. Außenstellen, Delikten, Restzeit bis zum geplanten Haftende, Staatsbürgerschaft, einzelne Jahre, sowie Grund der Unterbrechung)*

Von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2019 wurden insgesamt 485 Strafgefangenen Strafunterbrechungen gemäß § 99 Abs. 1 StVG bewilligt. Betroffen sind insgesamt Strafgefangene mit 29 unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten; der Anteil der Österreicher*innen beläuft sich auf 404 Personen.

Die Aufschlüsselung nach Justizanstalten inkl. Außenstellen, Delikten, gelistet auf die einzelnen Kalenderjahre, ist der Beilage zu Frage 10 zu entnehmen.

Zu den Gründen, die letztendlich zur Gewährung der Strafunterbrechungen geführt haben, bzw. aufgrund der Mehrfachgewährungen innerhalb eines Kalenderjahres, zu den voraussichtlich zu verbüßenden Reststrafen, gibt es keine automationsunterstützt auswertbaren Aufzeichnungen. Eine entsprechende Beantwortung wäre daher nur unter Bündelung erheblicher personeller Ressourcen durch einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand möglich.

Zur Frage 11:

- *Wie viele Häftlinge sind in den Jahren 2016 - 2019 von der Haftunterbrechung nicht wie vorgegeben in die Justizanstalt zurückgekehrt? (Bitte um Aufschlüsselung nach den Kriterien der Frage 11)*

Im gegenständlichen Zeitraum sind insgesamt sechs Strafgefangene von einer Strafunterbrechung nicht wieder in die Anstalt zurückgekehrt. Dabei handelt es sich um österreichische Staatsangehörige:

| Jahr | Staatsangeh. | Justizanstalt | Außenstelle | Straftafdelikte |
|------|--------------|-----------------|--------------|---|
| 2016 | ÖSTERREICH | St. Pölten | Hauptanstalt | StGB § 127; StGB § 127; StGB § 146; StGB § 148a Abs 1; StGB § 269; StGB § 83 Abs 1; StGB § 83 Abs 2; StGB § 84 Abs 1; StGB § 84 Abs 2 Z 4; StVG § 115; StVG § 16 Abs 2 Z 6; |
| 2017 | ÖSTERREICH | Innsbruck | Hauptanstalt | StGB § 127; StGB § 297 Abs 1; StGB § 297 Abs 1 1. Fall; StGB § 297 Abs 1 2. Fall; StGB § 83 Abs 1; StGB § 84 Abs 1; |
| 2017 | ÖSTERREICH | Garsten | Hauptanstalt | StGB § 142 Abs 1; StGB § 143 1. Satz 2. Fall; StGB § 143 1. Strafsatz; StGB § 143 2. Fall; StGB § 27 Abs 1; StGB § 75; |
| 2017 | ÖSTERREICH | Salzburg | Hauptanstalt | StGB § 107 Abs 1; StGB § 142 Abs 1, 2; StGB § 142 Abs 2; |
| 2018 | ÖSTERREICH | Korneuburg | Hauptanstalt | StGB § 125; StGB § 83 Abs 1; WLSG § 1 Abs 1 Z 1; WLSG § 1 Abs 1 Z 2; |
| 2018 | ÖSTERREICH | Wien-Josefstadt | Hauptanstalt | SMG § 27 Abs 2a 2. Fall; StGB § 12 2. Fall; StGB § 127; StGB § 130 Abs 1 1. Fall; |

Zur Frage 12:

- *Nach wie vielen Häftlingen, die im Zusammenhang mit einer Haftunterbrechung nicht mehr in die Justizanstalt zurückgekehrt sind, wird zur Zeit gefahndet?*

Alle sechs in meiner Antwort zu Frage 11 angeführten Strafgefangenen haben die aufgrund ihrer Nichtrückkehr bestehenden offenen Strafreste zwischenzeitig verbüßt. Aktuell wird nach keinen Insass*innen, die nach Strafunterbrechungen gemäß § 99 Abs. 1 StVG nicht wieder in den Strafvollzug zurückgekehrt sind, gefahndet.

Zur Frage 13:

- *Wie viele Häftlinge wurden im Rahmen einer Fahndung wieder inhaftiert? (Bitte um Aufschlüsselung nach den Kriterien der Frage 11)*

Insgesamt vier der in meiner Antwort zu Frage 11 genannten sechs Strafgefangenen wurden von den Sicherheitsbehörden festgenommen und zum weiteren Strafvollzug wieder in die Justizanstalten eingeliefert. Zwei dieser Strafgefangenen haben sich freiwillig zum weiteren Vollzug in der Justizanstalt gemeldet.

| Jahr | Staatsangeh. | Justizanstalt | Straftatdelikte | Einliefernde Beh. |
|------|--------------|-----------------|---|---------------------|
| 2016 | ÖSTERREICH | St. Pölten | StGB § 127;StGB § 127;StGB § 146;StGB § 148a Abs 1;StGB § 269;StGB § 83 Abs 1;StGB § 83 Abs 2;StGB § 84 Abs 1;StGB § 84 Abs 2 Z 4;StVG § 115;StVG § 16 Abs 2 Z 6; | Selbstantritt |
| 2017 | ÖSTERREICH | Innsbruck | StGB § 127;StGB § 297 Abs 1;StGB § 297 Abs 1 1. Fall;StGB § 297 Abs 1 2. Fall;StGB § 83 Abs 1;StGB § 84 Abs 1; | LPD Kärnten |
| 2017 | ÖSTERREICH | Garsten | StGB § 142 Abs 1;StGB § 143 1. Satz 2. Fall;StGB § 143 1.Strafsatz;StGB § 143 2.Fall;StGB § 27 Abs 1;StGB § 75; | Selbstantritt |
| 2017 | ÖSTERREICH | Salzburg | StGB § 107 Abs 1;StGB § 142 Abs 1,2;StGB § 142 Abs 2; | PI Salzburg-Maxglan |
| 2018 | ÖSTERREICH | Korneuburg | StGB § 125;StGB § 83 Abs 1;WLSG § 1 Abs 1 Z 1;WLSG § 1 Abs 1 Z 2; | LPD Wien |
| 2018 | ÖSTERREICH | Wien-Josefstadt | SMG § 27 Abs 2a 2.Fall;StGB § 12 2.Fall;StGB § 127;StGB § 130 Abs 1 1.Fall; | PI Tannengasse |

Ergänzende Auswertungen können der mitübermittelten Beilage zu Frage 13 entnommen werden.

Zur Frage 14:

- *Wie viele Häftlinge wurden während der Unterbrechung der Freiheitsstrafe straffällig?
(Bitte um Aufschlüsselung nach Kriterien der Frage 11)*

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 9.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

